

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erster Consul, an den Vollziehungsrath der helvetischen Republik. Da der B. Reinhard, der die Stelle eines bevollmächtigten Ministers bey der helvetischen Regierung bekleidete, zu andern Verrichtungen berufen worden ist, so bezeuge ich, daß er nie aufgehört hat, die Achtung der französischen Regierung zu verdienen. Ich hoffe, der B. Reinhard werde sich ebenfalls die Achtung des Vollziehungs Rathes erworben haben, durch den Eifer, mit dem er seine Aufträge zum gemeinsamen Vortheil beyder Staaten erfüllt hat. Indem ich ihm vom Vollziehungsrathe Abschied zu nehmen vorschreibe, empfehle ich ihm zugleich ausdrücklich, diesem Rathe die Versicherung der aufrichtigsten Wünsche zu erneuern, die ich ununterbrochen für das Wohl der helvetischen Nation und ihrer Regierung thue.

Gegeben zu Paris im Regierungspallaste den 29ten Thermidor im 9ten Jahr der französischen Republik. (17ten August 1801.) Bonaparte:“

Der B. Usteri, wirklicher Präsident des Vollz. Rathes, hielt darauf folgende Rede an den Minister:
B. Minister!

„Als die einstweilige Regierung so eben eingesetzt worden, kamen Sie in unsere Mitte. In den letzten Tagen dieses einstweiligen Zustandes, verlassen Sie uns wieder, um die neue Bahn zu betreten, welche Ihnen Ihre Regierung anweist. Damals endigten sich eben die Drangsale des Krieges, die uns beynähe zu Grunde richteten; aber ihre unglücklichen Wirkungen, so wie die unvermeidlichen Folgen der mancherley revolutionären Erschütterungen, haben während diesem Zeitraum nie aufgehört uns zu drücken. Die größten Schwierigkeiten umgaben die Regierung. Ihr Zusammenreffen vereitelte beständig alle ihre Bemühungen, um für den seiner Natur nach ohnmächtigen Zustand der Einstweiligkeit, einen festen und bleibenden zu erhalten, einen solchen, der den Sieg der heiligen Sache der Freyheit sichern und die Wünsche des Volkes erfüllen könnte. Sie waren Zeuge, B. Minister, ihrer Anstrengung; Sie sind ihr oft durch Ihre Unterstützung zu Hülfe gekommen; aber auch sehr oft mußten Sie die Hindernisse bedauern, die alle ihre Bemühungen fruchtlos machten. Die wohlwollenden und freundschaftlichen Gesinnungen, die uns der erste Consul der französischen Republik durch Sie bezeugen läßt, haben für uns einen unschätzbaren Werth, besonders in dem Augenblicke, wo die Wiederherstellung Helvetiens im Werk ist. Möchte die neue Ordnung der Dinge, der wir

entgegensehen, die Bande der Freundschaft und Einigkeit, welche beyde Republiken verbinden, recht feste zusammenziehen. Belieben Sie, B. Minister, dem ersten Consul von Seite des Vollziehungs Rathes die Versicherung seiner Ehrfurcht und der höchsten Achtung für seine Person, so wie seine eifrigsten Wünsche für seinen Ruhm, mitzutheilen. Empfangen auch Sie, B. Minister, die Versicherung unserer Achtung und unserer aufrichtigsten Wünsche für Ihr Wohlsenn. Helvetien und seine Bewohner können Ihrem Herzen nicht gleichgültig seyn. Möge die Rückkehr seiner Ruhe und seines Wohlstandes Sie bald erfreuen, und für das schmerzliche Andenken an seine jetzige Lage schadlos halten!

Gesetzgebender Rath, 4. September.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens der Minderheit der Finanz-Commission, das Begehren der Gemeinde Corcelles die Sönderung der Gemeindsgüter von Peterlingen betreffend.)

Will man nun den Einwohnern von Corcelles die begehrte Sönderung der Gemeindsgüter ohne alle Untersuchung der Sache, ohne Kenntniß ihres Projectes, ohne Anhörung der Gegengründe zugeben; wie wird man es künftighin jeden paar Hofbesitzern verweigern mögen, die etwa von dem Hauptorte ihrer Gemeinde entlegen sind?

Es ist hier nicht bloß um die Theilung gemeinsamer Besitzungen zu thun, sondern es betrifft auch die zwischen den Parthenen vorhandenen politischen Verhältnisse. Sollen Peterlingen und Corcelles dessen ungeachtet noch fernerhin nur eine Burgerschaft ausmachen? sollen sie nur einer Municipalität unterworfen bleiben? oder soll Corcelles zu einer eignen besondern Gemeinde, zu einer für sich bestehenden Burgerschaft erhoben werden? Diese und mehrere andere dahin einschlagende Fragen sind auf das genaueste mit der Frage von der Theilung ihrer Gemeingüter verbunden; wenn man also auf diese erkennen will, sollte man doch auch über jene einige Auskunft haben. Es dürften sich leicht bey der Ausführung der Sache mancherley Schwierigkeiten ergeben, an die jetzt nicht gedacht wird. Dies ist um so mehr zu erwarten, da dies Theilungsbegehren derer von Corcelles keine ganz neue Sache ist. Im J. 1780 wurden sie von dem Rath von Bern auf die Gegenvorstellung und das Rechtsvorschlagen der Stadt Peterlingen in einem ähnlichen Gesuche abgewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Freitag, den 9 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 16 Vendemiaire. X.

Gesetzgebender Rath, 4. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens der Minderheit der Finanz-
Commission, das Begehren der Gemeinde Corcelles,
die Sönderung der Gemeindgüter von Peterlingen
betreffend.)

Allein auch ohne Rücksicht der politischen oder bür-
gerlichen Verhältnisse, scheint es der guten Ordnung
und dem gewohnten Geschäftsgange angemessen zu seyn,
daß nicht bloß der Grundsatz der Theilung erkannt
werde, sondern daß man zugleich auch die Art der
Theilung selbst festsetze. Das Gesetz vom 15. Dec. 1800
fordert dieses ganz bestimmt von den viel minder wichti-
gen Theilungen von Allmenten, die nach Gerechtigkei-
ten begeben werden, und wir haben schon oft die Er-
fahrung zu machen Gelegenheit gehabt, daß diese Fode-
rung sehr zweckmäßig sey, weswegen auch noch keine
Vertheilung bewilliget worden ist, man habe denn
vorher das Theilungsprojekt selbst anverlangt. So,
dann fordert eben dieses Gesetz auch ferner die Mitthei-
lung des Theilungsprojekts an die Opponenten und
Anbegehrung ihrer Gegengründe. Keine dieser Vor-
schriften wird man aber bey diesem wichtigen Falle
unbeobachtet wissen wollen? Das Gemeindgut von
Peterlingen besteht nicht etwa bloß in einer schlechten
Allment, sondern in sehr beträchtlichen Liegenschaften,
Feldern, Weyden, Waldungen in der Nähe der Stadt,
in mehreren Stadtgebäuden, in vielen Fucharten der
besten Nebel im Reisthal und endlich in namhaften
Capitalien. Da sollte man nun doch wissen, was und
wie viel davon die Einwohner von Corcelles ansprechen?
Ihre Ausgeschossenen sagen zwar freylich, daß sie mäßig
und billig seyn werden; sie haben sich auch bereits zu
einem schiedsrichterlichen Spruche verpflichtet. Aber
sollte es nicht sicherer gegangen seyn, wenn sie vorerst
anzeigen müßten, was sie begehren?

Eben eine solche Declaration und Specification ist
es auch was Peterlingen in ihrer vor wenigen Tagen
eingeegebenen Petition anverlangt. Freylich ist das
Benehmen der dortigen Gemeindskammer, daß sie mit
ihrer Beantwortung so lange angestanden hat, und am
Ende bloß mit einer dilatorischen Einwendung einlangte,
die sie längstens hätte eingeben können, nicht zu ent-
schuldigen. Sie hat unstreitig an schuldiger Achtung
gefehlt; allein sie hat doch der letzten Aufforderung in
so weit Folge geleistet, daß sie eine Antwort eingereicht
hat und in derselben die Beleuchtung und Bestreitung
des gegnerischen Begehrens verspricht, sobald dasselbe
bestimmt articulirt werde eingegeben worden seyn.

Da nun dieses nicht nur der sicherere Weg, sondern
wenn man nach der Analogie des Gesetzes vom 15.
Dec. 1800 urtheilt, auch der gesetzliche Weg ist; so
möchte die Minorität Ihrer Finanzcommission der
Stadt Peterlingen in so weit entsprechen: Daß die
Petenten gehalten seyn sollen, ihr ihren Sönderungs-
projekt in 8 Tagen Zeit einzugeben, daß denn aber
sie, die Stadt Peterlingen, gehalten seyn solle, inner-
halb gleicher Zeitfrist ihre allfälligen Weigerungsgründe
dagegen einzusenden.

Ohne das könnte man leicht in Fall kommen, einen
vielleicht übereilt abgefaßten Beschluß wieder zurückneh-
men zu müssen. Peterlingen, das im Grund doch
unverhört verurtheilt wurde, könnte eine Revision anbe-
gehren, a Caesare male informato ad Caesarem melius
informandum appelliren, und solche Gründe anführen,
die vielleicht zur Rücknahme des ersten Beschlusses be-
wegen würden.

B o t s c h a f t.

B. Ratz. Rätke! Auf die Petition der Bürger von
Corcelles, welche die Theilung ihrer mit der Stadt
Peterlingen gemeinsam besitzenden Gemeindgüter anbe-
gehren, ist endlich von der Gemeindskammer von Pe-
terlingen eine Antwort eingelangt, die wesentlich dahin

geht, daß die Petenten aufgefordert werden möchten, sich bestimmt zu erklären, was und wie sie theilen wollen, damit sie denn auch ihre allfällige Gegenvorstellung und Weigerungsgründe bestimmt darauf einrichten können.

Da nun dieses Begehren zu Aufseiterung und Abklärung der Sache dienet, überdem auch dem gesetzg. Rath billig zu seyn scheint, und mit der wegen Vertheilung der nach Rechtsamen besitzenden gemeinen Güter gesetzlich gegebenen Vorschrift übereinstimmt, so hat der gesetzg. Rath nicht angestanden, diesem Ansuchen zu entsprechen.

Sie werden daher eingeladen B. V. R. die Petenten aufzufodern, daß sie eine alle ihre Forderungen enthaltende Projekttheilung, mit beigefügter Anzeige ihrer künftigen politischen und burgerrechtlichen Verhältnisse zu der Stadt Peterlingen, abfassen und solche inner acht Tagen Zeit dieser Stadt mittheilen, damit dann dieselbe ebenfalls in acht Tagen Zeit darauf antworte und ihre Gegenvorstellung an die Regierung gelangen lasse.

Sie belieben demnach B. V. R. diese Aufforderung an beide Partheien ergehen zu lassen, und der betreffenden Behörde die beförderliche Einsendung der erhaltenden Schriften anzubefehlen, seiner Zeit dann dieselben dem gesetzgeb. Rath ungesäumt zu übermachen.

Der Rath nimmt den Antrag der Mehrheit und die von ihr vorgeschlagene Botschaft an.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Beratung und hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Im Bezirk Murten Cant. Fryburg sind einige Zehnden gelegen, welche vordem auf Bern abgerichtet wurden, theils in das Stifamt, theils in das Bauamt.

Bei nunmehr bis auf einen gewissen Grad wieder eingeführten Zehnden, verlangten die Schaffner dieser Berner Verwaltungen, den Ertrag gedachter Zehnden zum Besten ihrer Cassen beziehen zu können, ein Begehren, worin sie von der bernerschen Verw. Kammer unterstützt wurden. Die Verw. Kammer von Fryburg hingegen machte als Territorialbehörde Anspruch auf eben diese Zehnden. Sie machte auch die Sache dem Finanzministerium anhängig, erhielt aber im Namen des Volkz. Rathes die Weisung, daß der Ertrag dieser Zehnden einstweilen noch auf Bern abgeliefert werden solle. Mit diesem Bescheid nicht zufrieden, wendet sich jetzt die Verw. Kammer von Fryburg an Sie B. G.

in der Erwartung, daß Sie ihr diese Zehnden zusprechen werden.

Aus den bezliegenden Akten ergiebt es sich, daß das Bauamt und das Stifamt in Bern, die als besondere Stiftungsgüter angesehen werden müssen, jenes zu Bestreitung der Stadtbaukosten, dieses vorzüglich zu Besoldung der Schul- und Religionslehrer bestimmt, obschon sie dermal von der Verw. Kammer administriert worden, dennoch von der Gemeindskammer in Bern als Stadtgut in Anspruch genommen werden, und daß es vorzüglich mit aus diesem Grunde geschah, daß der Volkz. Rath beschlossen hat, die zu derselben gehörigen Zehnden einstweilen noch darein fließen zu lassen. Die Verw. Kammer von Fryburg hingegen behauptet, diese Zehnden wären kein Eigenthum der Stadt Bern, sondern ein Nationalgut, dessen Verwaltung und Beziehung ihnen als Territorialbehörde zukomme. Ihr Begehren wäre auch um so billiger, da sie mehrere Pfarren des Cantons Fryburg, welche vormals einen Theil ihrer Pensionen aus diesen Stiftungsgütern bezogen, in den letzten Jahren immerhin aus ihrer Cantonscaffa besoldet hätten.

Ihre Finanzcommission findet jedoch, daß der Volkz. Rath wohl gethan habe, über die Frage: wem diese Stiftungen zugehören sollen, dermal noch nicht zu präjudiciren, sondern alles in Statu quo zu lassen. Bei dem Sönderungsgeschäfte wird dann die Eigenthumsfrage über diese Stiftungsgüter schon zur Sprache kommen. Bis dahin bleiben sie unter der Administration der bernerschen Verw. Kammer, und dem Staat gilt es am Ende gleich viel: ob die Zehnden von dieser oder jener Kammer bezogen werden? Sollte je das einte oder andere dieser Stiftungsgüter der Stadt Bern zugesprochen werden, so könnte die Wiederabtretung zu voreilig veräußelter Zehnden leicht zu unbeliebigen Irrungen Anlaß geben und sie würde auch unnöthige Kosten und Bemühungen verursacht haben. Aber gesetzt diese Stiftungen bleiben der Nation, so würde es sich noch immer fragen: Ob es nicht bis zu einer zu treffenden gänzlichen Liquidation am klügsten gethan wäre, die bisherigen Schaffner noch ferner beziehen zu lassen, was sie bisanhin zu beziehen gewohnt waren?

Auf alle Fälle aber scheint es Ihrer Finanzcommission, daß dies ein Gegenstand sey, der gänzlich von der Volkziehung abhänge, als welcher die Administration des der Nation zukommenden Vermögens zugehöre, und welcher auch bisanhin das Sönderungsgeschäft der Stadtgüter von dem Staatsvermögen

gänzlich überlassen worden ist. Ihre Finanzcommission trägt daher darauf an, in das Begehren der Verw. Kammer von Fryburg nicht einzutreten, und es somit bey der im Namen der Vollziehung ertheilten ministeriellen Weisung zu belassen.

Gesetzgebender Rath, 5. September.

Präsident: Lütthard.

Folgendes von der Criminalgesetzgeb. Commission angefragte Decret wird in Berathung und hierauf angenommen:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Rathes vom 22. Aug. 1801 enthaltend den Vorschlag, die Magdal. Molliet geb. Gachet, wohnhaft in der Gemeinde Cerniat C. Fryburg zu begnadigen, welche wegen eines Diebstahls zweyer silberner Schnallen und eines Hemdes durch Urtheil des Cantonsgerichts von Fryburg vom 9. Brachm. 1801 zu zähriger Einsperrung in ein Zuchthaus verurtheilt wurde;

Nach angehörtem Bericht der Commission über die peinliche Rechtspflege;

In Erwägung des augenblicklichen Geständnisses und der Reue der Bittstellerin, ihrer Schwangerschaft und der Zeugn. ff. guter Aufführung, welche sie vorgewiesen hat,
v e r a r d n e t:

Der Magdalena Molliet geb. Gachet ist die Strafe der zährigen Einsperrung in ein Zuchthaus, wozu sie durch das Urtheil des Cantonsgerichts von Fryburg vom 9. Brachm. 1801 verurtheilt wurde, nachgelassen; jedoch so, daß sie für die gleiche Zeit von 3 Jahren unter die Aufsicht der Behörden ihres Wohnorts gesetzt seyn soll.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung und hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Hier folgt ein Verzeichniß derjenigen St. Gallischen Güter, so der Vollz. Rath mit einer Botschaft begleitet unter dem 24. Aug. an Sie übersandt hat, mit der Einladung, solche zu ratificiren, da dringende Schulden des St. Gallischen Stifts zu tilgen seyen, und das Resultat der zweiten Versteigerung nun zeige, daß bey der letzten Versteigerung theils vollständig, theils beynähe sie ihren Werth erreicht haben. Unterm 26. Aug. haben Sie sowohl benannte Botschaft mit den beygefügtten Steigerungsberichten dieser St. Gallischen Güter Ihrer Finanzcommission zur nähern Prüfung überwiesen; sie hat nun die Ehre, Ihnen ihr Befinden hierüber mitzutheilen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Weitere von der zu Revision des Municipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission des gesetzg. Rathes vorgetragene Gesetzesvorschläge.

G e s e t z v o r s c h l a g

über die Verpflegung der Armen.

Der gesetzgebende Rath — Nach Anhörung seiner zu Revision des Municipalitätsgesetzes verordneten Commission,

In Erwägung, daß es dem Staat obliegt, solche Anstalten zu treffen, daß diejenigen wahrhaft Bedürftigen, welche durch Alter, Krankheit und Uebermüden außer Stand sind, sich ihren Unterhalt zu verschaffen, nach Nothdurst verpflegt werden;

In Erwägung, daß ihm ferner obliegt, zu leichter Verpflegung armer Kranken allgemeine Spitalanstalten zu errichten;

In Erwägung, daß er auch dafür zu sorgen hat, daß den Arbeitsfähigen, die durch unvorhergesehene Umstände ohne Arbeit, und so fort ohne Verdienst sich befinden, Arbeit und nothdürftiges Verdienst verschafft werde,
b e s c h l i e ß t:

1. Jede Gemeinde, welche nach den bisherigen Gesetzen schuldig war, ihre verarmten Heimath. oder Gemeindegensossen zu verpflegen, ist noch fernerhin zu dieser Verpflegung gehalten.

2. Gleicher Gestalt soll in allen übrigen Gegenden Helvetiens die Pflicht der Unterstützung der armen Gemeind. oder Heimathsgensossen gleichfalls ihren Gemeinden auferlegt seyn.

3. Sind als Gemeind. oder Heimathsgensossen einer Gemeinde anzusehen, diejenigen, so noch dormal in solcher das Heimathrecht besitzen, oder von Gemeind. oder Heimathsgensossen abstammen, Sach sey denn, daß sie oder die, von denen sie abstammen, mit dem Heimathrecht ihrer Gemeinde auch das ihr vormalige Landrecht der Landherrschaft, unter deren sie stunden, mit verloren haben. In Zukunft wird das Heimathrecht erworben, durch Abstammung von Heimathsgensossen, durch gesetzliche Annahme, und endlich durch zehnjährigen Niederaufenthalt, wenn nemlich jemand während dieser Zeit ohne Einlag eines Heimathscheines, in jener Gemeinde geduldet worden.

4. Wenn über die Frage: ob jemanden ein Heimatrecht zustehe oder nicht, Streit entsteht, so wird dieselbe durch die ordentlichen Rechtstribunalien entschieden.

4. a) Mehreren Gemeinden, die jede ein besonderes Heimatrecht haben, ist gestattet, sich zu Bildung eines